

20.05.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 715 vom 28. März 2011
des Abgeordneten Gregor Golland CDU
Drucksache 15/1783

Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen in Erftstadt

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 715 mit Schreiben vom 19. Mai 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bei geschätzten rd. 200.000 km privater Abwasserleitungen in Nordrhein-Westfalen besteht hinsichtlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gemäß § 61 a Landeswassergesetz (LWG) großer Handlungsbedarf, sowohl für die Kommunen als auch für die Bürger. Auch der Vollzugserlass des MKULNV vom 5.10.2010 (IV-7) vermag es nicht, in jeder Hinsicht Klarheit zu schaffen.

Es zeigt sich vielmehr, dass sich im Rahmen der Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben durch die Kommunen im Vollzug bei den Bürgern viele Fragen ergeben, die einer Beantwortung bedürfen.

Bis zum 31.12.2015 müssen alle Grundstückseigentümer in NRW eine Dichtheitsprüfung vorgenommen haben. Auch die Kommunen sind zwar verpflichtet die Dichtheitsprüfung vorzunehmen, werden dies aber bis zur gesetzten Frist nicht schaffen.

Für die Bürgerinnen und Bürger macht es wirtschaftlich großen Sinn, Synergieeffekte zu nutzen und die Prüfung zeitgleich, mit der städtischer Netze, durchzuführen. Das wird aber in vielen Fällen nur möglich sein, wenn Bürgerinnen und Bürger genauso wie die Kommunen behandelt werden.

Datum des Originals: 19.05.2011/Ausgegeben: 25.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Welche Verpflichtungen und finanziellen Belastungen kommen auf die Erftstädter Bürger im Rahmen der vorgesehenen Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen zu?

Der § 61a Landeswassergesetz verpflichtet die Bürger zur Prüfung der Abwasserleitungen. Die mit dieser Prüfung verbundenen Kosten werden sich in der Regel in einer Größenordnung von jeweils 300 – 500 € bewegen. Diese kann in besonderen Fällen (z. B. große Grundstücke) auch überschritten werden.

2. Wie soll die Stadt Erftstadt mit Hauseigentümern umgehen, welche die in einer Fristensatzung vorgegebenen Termine nicht einhalten können?

Landesweit ist zurzeit für mehr als 2400 Personen die Sachkunde zur Durchführung der Dichtheitsprüfung festgestellt worden. Diese Personen sind berechtigt Dichtheitsprüfungen nach § 61a Landeswassergesetz durchzuführen. Etwa 90 dieser Sachkundigen aus unterschiedlichen Firmen und Institutionen sind im Umkreis von bis zu 20 km um die Stadt Erftstadt ansässig oder tätig. Die Landesregierung geht deshalb nicht davon aus, dass es zu Engpässen kommen wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine unterlassene Dichtheitsprüfung nach § 161 Nr.14a Landeswassergesetz einen Bußgeldtatbestand darstellt.

3. Wie soll die Stadt Erftstadt vorgehen, sollte sie selbst die Fristen nicht einhalten können?

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung gilt auch für die Abwasserleitungen kommunaler Gebäude. Es ist nicht erkennbar, dass diese Dichtheitsprüfungen nicht in der vorgegebenen Zeit durchgeführt werden könnten. Die Landesregierung erwartet vielmehr, dass die Stadt diese Prüfungen rechtzeitig durchführt und damit auch eine Vorbildfunktion für die Bürgerinnen und Bürger wahrnimmt.

4. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung verhindern, dass sogenannten „Kanalhaien“ Tür und Tor geöffnet wird?

Es ist der Landesregierung berichtet worden, dass auf dem Gebiet der Dichtheitsprüfung sogenannte „Kanalhaie“ tätig sein sollen. Unter „Kanalhaien“ werden Firmen verstanden, die preisgünstig eine Dichtheitsprüfung durchführen, den Hausbesitzern gefälschte Ergebnisse präsentieren und im Anschluss daran eine teure Sanierung vereinbaren und durchführen. Konkrete Anzeigen hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die auf dem Gebiet tätigen Handwerksbetriebe und Ingenieurbüros seriös arbeiten.

Wirksamstes Mittel gegen unlauteres Geschäftsgebaren ist eine möglichst umfassende Information der Bürger und entsprechende Vorsicht. Die Landesregierung rät deshalb in ihrem Informationsflyer, sich vor der Sanierung von einem unabhängigen Fachmann beraten zu lassen und Vergleichsangebote einzuholen.

Mit der Überführung der Regelungen zur Dichtheitsprüfung in das Landeswassergesetz wurden zudem die Gemeinden zu einer Beratung der Bürger verpflichtet (§ 61a Abs. 5 Landeswassergesetz).

5. ***Sofern durch Satzung vorgesehen, können die Bürgerinnen und Bürger im Zuge einer Sanierung des Privatkanals auch für den Erhalt eines von dieser Maßnahme betroffenen Straßenabschnitts zuständig sein. Kann in einem solchen Fall dem Bürger in Erftstadt eine Sanierung zugemutet werden, wenn die Kommune zeitlich später im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Straße sanieren muss?***

Das Landeswassergesetz enthält keine Regelungen zur Sanierung und insbesondere zu den Sanierungsfristen. Nach Auffassung der Landesregierung sollte eine Sanierung von großen und mittleren Schäden in der Regel innerhalb von 1 bis 2 Jahren möglich sein. Ist von der Sanierung auch der öffentliche Verkehrsraum berührt, ist die Sanierung und deren Zeitpunkt zwischen Bürger und Gemeinde abzustimmen.